

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 326/12 B

L 3 R 188/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 270/08 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 12.7.2012 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Gürtner in Kasseler Kommentar, laufende Kommentierung zu § 43 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu § 44 SGB VI aF*). Dies gilt auch hinsichtlich des Vorliegens einer spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen (*vgl hierzu BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16 mwN*).
- 7 Entgegen der Ansicht des Klägers kommt der Rechtssache auch nicht deswegen grundsätzliche Bedeutung zu, weil das LSG angeblich das geltende Recht und Art 19 sowie Art 97 GG



missachtet habe. Aus einer Gesetzesverletzung im Einzelfall lässt sich eine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einer Rechtsfrage nicht herleiten.

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Insbesondere ist keine Divergenz zu den in der Berufungsbegründung zitierten Entscheidungen des BSG vom 19.12.1996 (GS 2/95 - SozR 3-2600 § 44 Nr 8 = BSGE 80, 24), vom 27.3.2007 (B 13 R 63/06 R - Juris) und vom 23.5.2006 (B 13 RJ 38/05 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 9) ersichtlich. Das LSG hat im angefochtenen Beschluss die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht in Frage gestellt, sondern sich vielmehr auf zahlreiche Entscheidungen des BSG (ua auch den Beschluss des Großen Senats vom 19.12.1996 aaO) in den Entscheidungsgründen berufen. Ob das Berufungsgericht die aufgeführten höchstrichterlichen Entscheidungen in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt oder höchstrichterliche Entscheidungen übersehen hat, ist unerheblich. Hieraus ließe sich eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, dh die Aufstellung eines divergierenden Rechtssatzes, nicht ableiten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG liegt nicht vor.
- 11 Das LSG hat die Beteiligten mit Schreiben vom 29.11.2011 darauf hingewiesen, dass der Senat die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Es hat ferner angekündigt, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückzuweisen, und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 31.12.2011 eingeräumt. Auf die Stellungnahme des Klägers vom 21.12.2011 hat das Berufungsgericht diesem mit Schreiben vom 17.2.2012 die Rechtslage ausführlich erläutert, anschließend seine Hinweise aus dem gerichtlichen Schreiben vom 29.11.2011 wiederholt und dem Kläger erneut eine Frist zur Stellungnahme nunmehr bis zum 17.3.2012 gesetzt. Mit Schreiben vom 6.3.2012 hat der Kläger erneut Stellung genommen.
- 12 Die Anhörungsschreiben des LSG vom 29.11.2011 und 17.2.2012 entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, den Kläger ein weiteres Mal anzuhören. Einer erneuten Anhörung bedarf es, wenn die Beteiligten nach der Anhörungs-



mitteilung einen neuen Beweisantrag stellen oder neue Tatsachen - zB eine Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen - vortragen, es sei denn, das Vorbringen oder der Beweisantrag ist nicht entscheidungserheblich oder unsubstantiiert (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 20a mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung).

- 13 Der rechtskundig vertretene Kläger hat in seiner Stellungnahme vom 6.3.2012 keine neuen, entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht. Sein Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das Schreiben des LSG vom 17.2.2012 zu kommentieren, die dortigen Ausführungen in den Bereich der Vermutungen bzw Behauptungen zu verweisen oder in Frage zu stellen und eigene rechtliche Überlegungen darzutun. Soweit der Kläger beispielsweise darauf hingewiesen hat, dass die vom Berufungsgericht benannten Verpackungsarbeiten in einem zumutbaren Umfeld nicht vorhanden seien, ist dies unerheblich. Der Kläger kann nach den Feststellungen des LSG trotz qualitativer Leistungseinschränkungen noch zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich arbeiten. In diesem Fall genügt die Benennung von "Tätigkeiten der Art nach" - wie zB Verpackungsarbeiten -, die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden und vom Versicherten mit seinem Restleistungsvermögen noch verrichtet werden können. Bei dieser Sachlage ist die Einsatzfähigkeit des Versicherten in einem Betrieb nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen noch kommt die Möglichkeit der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes in Betracht (vgl. BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16, RdNr 36). Ob dem Restleistungsvermögen des Klägers entsprechende konkrete Arbeitsplätze vorhanden sind, die für ihn auch zur Verfügung stehen, ist nicht Risiko der Rentenversicherung, sondern der Bundesagentur für Arbeit.
- 14 Eine Verfahrensfehlerhaftigkeit iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt auch nicht deswegen vor, weil nach Auffassung des Klägers der Sachverständige Dr. W. nicht kompetent und das von ihm erstellte Gutachten unvollständig, fehlerhaft und von einem anderen Gutachten abgeschrieben ist. Der Kläger verkennt, dass er im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ein in der Berufungsinstanz gestelltes Sachverständigengutachten angreifen, sondern nur Verfahrensfehler des Berufungsgerichts geltend machen kann. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen möglicherweise rügen will, das LSG habe sich zu Unrecht auf das Sachverständigengutachten Dr. W. gestützt, weil der Sachverständige nicht kompetent und sein Gutachten fehlerhaft sowie abgeschrieben sei, greift er die Beweiswürdigung des Gerichts an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 15 Des Weiteren rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).



- 16 Hierzu trägt er zum einen vor, seine Ausführungen zu den Widersprüchen im Gutachten des Dr. W. vom 27.8.2010 seien nicht vom Gericht berücksichtigt worden.
- 17 Aus dem Umstand, dass das LSG in den Entscheidungsgründen ausdrücklich nur darauf eingegangen ist, dass das Gutachten Dr. W. entgegen der Auffassung des Klägers nicht unvollständig sei, kann dieser nicht schlussfolgern, das Berufungsgericht habe seine übrigen Angriffe auf das Gutachten nicht zur Kenntnis genommen. Von einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann erst ausgegangen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - Juris RdNr 21). Derartige Umstände sind hier nicht feststellbar. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang im Übrigen vorträgt, der Gutachter habe ausgeführt, er, der Kläger, könne nach eigenen Angaben 120 Minuten hintereinander leichte Reinigungsarbeiten verrichten, was im Widerspruch zu den Ausführungen unter Punkt 4 des Gutachtens stehe, ist dies nicht nachvollziehbar. Unter Punkt 4 des Gutachtens (S 10) werden lediglich verschiedene Diagnosen aufgeführt, die als solche keinerlei Rückschlüsse auf Funktionseinschränkungen des Klägers und damit sein Restleistungsvermögen erlauben.
- 18 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zum anderen darin, dass das LSG den Gesichtspunkt der Wegefähigkeit nicht berücksichtigt habe. Entgegen dieser Angabe des Klägers hat das Berufungsgericht jedoch auf S 14 des Beschlusses ausführlich dargestellt, dass bei dem Kläger die Wegefähigkeit nicht eingeschränkt ist.
- 19 Mit seinem übrigen Vorbringen macht der Kläger geltend, die angefochtene Entscheidung sei in der Sache falsch. Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 20 Da die vom Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist, die für den Kläger am 24.10.2012 endete, von einem vertretungsbefugten Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, § 73 Abs 4 SGG), ist die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

